28. Jahrgang, Wien, Montag, den 24. April 1922. Krankenhäuser, Humanitätsanstalten, Institute u.s.w. werden die Gut-Mai und Samstag, den 6. Mai während der Amtsaturien ausgegeben. de Verteuerung der Lebenshaltungen und wegen der Preissteigerungen bei ten mit der Wirksamkeit bis 25. Mei. Die neuen Lohnsätze betragen: Für Maurer K 690 .- , für Zimmeser K 720 .- , für Fassademaurer K 700 .- , für Veranstaltung des Fortbildungsschulrates. Der Fortbildungsschlurat veranstaltet am 30. April um 11 Uhr vormittags im grossen Konzerthausler Georg Reimers, P. 56. Georg Valker, Opernsanger Josef Hagen, das Fuchsquartett (Fuchs, Trepulka, Janoschek, Langer) und Pianist Emil Jiraut thre Mitwirkung zugesagt. Karten zu 800,900 und 1000 K täglich von 8 bis 2 Unr im Fortbildungsschulrate VI, Mollardgasse 87, am Konzert-

Wien, Montag, den 24. April 1922 - Abendeusgabe. Verstellungen des Raimundthesters im Akademietheater. In den Tagesblättern vom 23. April ds. war unter dem Titel "Kompetenzkonflikt zwischen Ministerium und Magistrat" die Mitteilung enthalten, dass der Magistrat die Eröffnung der Kammerspiele des Raimundtheaters im Akademietheater wegen des hinsichtlich dieses Theaters bestehenden Kompetenzkonfliktes swischen Ministerium und Magiettat verboten habe. Gegenüber dieser Nachricht stellt der Magistrat den Sachverhalt folgendermassen dest: Der Magistrat hat die Vorstellungen des Raimundtheaters im Akademietheater nicht verboten, sondern dem Diraktor Dr. Rudolf Beer unter Einraumung des Rekurses an das Ministerium für Inneres und Unterreicht mitgeteilt, dass derzeit in die Behendlung des Ansuchens um Bewilligung theatralischer Vorstellungen im Theater der Staastakedemie nicht eingegangen werden könne, weil trotz wiederholter Betreibung des Magistrates die Frage der Kompetenz hinsichtlich der Hanhabung der Feuer- und Sicher heitspolizei im Akademiethater nicht geklärt ist. Es handelt sich im vorliegenden Falls nicht um einen leeren und müssigen Kompetenzstreit zwischen zwei Behörden. In diesem Falle hat vielmehr die Kompetenz einen sehr wesentlichen Inhalt und dieser Inhalt ist die Verantwortlichkeit für die lokalpolizeilichen Massnahmen in den vom Staat verwalteten Theatern. Der Magistrat ist nach der Gemeindeverfassung als Lokalpolizeibehörde zur Ueberwachung aller Theaterbetriebe ohne Ausnahme nicht bloss berechtigt, sondern verpflichtet und hiefür verantwortlich. Es sei auf den Ringtheaterbrand hingewiesen, anlässlich dessen die damaligen Verwaltungsorgane, ja selbst der Bürgermeister von Wien vom Strafgericht zur Verantwortung gezogen wurden. Diese Verantwortung kann er aber dort nicht übernehmen, wo ihm der dutritt verwehrt ist, wie dies in den letzten Jahren hinsichtlich des Akademietheters Konzessionsbehörde der Fall war. Daher konnte er auch als gung zu öffentlichen Vorstellungen in einem Theater nicht erteilen, dessen Betrieb er nicht überwechen kann. Es konnte sich aber auch nicht damit begnügen, dass das Ministerium in einem Erlasse die Kompetenz für sich in Anspruch nahm, weil ja eine gesetzliche Verantwortlichkeit aurch einen Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann. Die staatlichen Stellen haben micht immer denselben ablehnenden Standpunkt eingenommen. So hat für das Schönbrunner Schlosstheater die Verwaltung des Hoffrars nicht bloss eine Konzessten der früheren miederösterreichischen Landesregierung erwirkt, sondern auch die lokalpolizeiliche Genehmigung des Magistrates eingeholt. Auch ist es selbverständlich auf die Dauer unhaltbar, dass bei den Vorstellungen des Akademietheeters die städtische Feuerwache verwendet wird, ohne dass der Gemeinde als Feuerpolizeibehörde eine Ingerenz zugestanden wird, schon deshalb, weil die Aufgaben der Feuerpolizei sich nicht im Löschen von Bränden erschöpfen, sondern gerade bei den Theater den vobeugenden Massnahmen die grösste Wichtigkeit zukommt. Ueber die Frage, ob der Direktor der Raimundtheaters berechtigt war, die Vorstellungen als solche des Akademietheaters zu veranstalten, wurde der Verfahren eingeleitet. Der Magistrat hat sich verpflichtet gefühl , die Angelegenheit aufenklären, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist. Insoweit die von der Direktion des Raimundtheaters an die Blätter versendete Notiz auch Reklamzwecken gedient hat, ist sie für die Behörde nicht von Interesse.